

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 2
(April 2012)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

Zeitpunkt des Schadeneintritts bei unerwünschtem Finanzprodukt

Zeitpunkt des Schadeneintritts bei unerwünschtem Finanzprodukt

Hat ein Anleger aufgrund bestimmter unrichtiger Erklärungen eines Beraters ein Finanzprodukt mit für ihn unerwünschten Eigenschaften erworben, so ist der Schaden bereits durch den Erwerb eingetreten. Auf die spätere Kursentwicklung des Finanzprodukts und die dafür maßgeblichen Gründe kommt es dann nicht mehr an.

Der gebührende Schadenersatz (in Form der sogenannten Naturalrestitution) besteht grundsätzlich in der Übertragung des Finanzprodukts Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises (abzüglich allenfalls erhaltener Zinszahlungen oder Dividenden). Der Anspruch des Anlegers auf Übertragung des Finanzprodukts Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises besteht auch gegenüber dem Berater.

OGH 14.09.2011, 6 Ob 9/11h

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at